

## Satzung

### Hortverein „Regenbogen“ e. V.

#### § 1: Name und Sitz der Vereinigung

(1) Der Verein führt den Namen

Hortverein „Regenbogen“ e. V.

und hat seinen Sitz in 01558 Großenhain.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Riesa eingetragen werden; und nach dem Eintrag führt er den Zusatz e. V.

#### § 2: Zwecke und Ziele der Vereinigung

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und sachliche Unterstützung der Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Gemeinschaft Elternhaus und Einrichtung soll sich festigen. Wir wollen ein breites Feld von Interessenten und Mitgliedern ansprechen, wie der Elternschaft und Großeltern der Kinder, das Personal der Einrichtung und Interessenten aus dem Umliegenden Wohngebiet.

(2) Die Arbeit im Verein soll den Zweck erfüllen, in selbstloser Weise dem Gedeihen und Befinden der Kinder der Einrichtung zu dienen. Die Kinder sollen sich in unserer Einrichtung wohlfühlen und ihre geistlichen und körperlichen Fähigkeiten entwickeln können. Ihnen sollen soziale Verhaltensweisen bewusst werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Einbeziehung der Eltern und Großeltern in das Geschehen der Einrichtung damit die Gemeinschaft Elternhaus und Einrichtung gefestigt wird.

Das äußert sich in:

- gemeinsamen Veranstaltungen, (Feste und Feiern, Durchführen von Umwelttagen, Vorträge für die Eltern zur Unterstützung der Erziehung ihrer Kinder, Einrichten von Arbeitsgemeinschaften, gemeinsamen Höhepunkten wie Aufführungen unserer Theatergruppe und unserer Mini-Playback-Show)
- finden von Sponsoren und Ausnutzung der staatlichen Fördermaßnahmen um die für die erfolgreiche Arbeit notwendigen Voraussetzungen zu verbessern, ohne die Pflichten des Trägers zu mindern.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(7) Der Verein ist selbständig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3: Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Beschäftigten der Einrichtung, die Eltern und Großeltern der Kinder, alle Interessenten des nahe gelegenen Wohngebiets und auch juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Bei groben Verstößen gegen die Satzung kann durch den Vorstand der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen werden.

(3) Jedes Mitglied kann einen Monat vor seinem Austritt schriftlich kündigen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit gleicher Kündigungsfrist aus dem Verein entbunden.

### **§ 4: Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge werden 1x jährlich kassiert. Der Beitragszahlende hat Bringepflicht.

### **§ 5: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 6: Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, kann Satzungsänderungen vornehmen und entscheidet über sonstige Anträge und Vorhaben.

(2) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen erfolgen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form und durch Aushang in der Einrichtung. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn diese Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. In der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn diese Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Protokolle und Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 7: Der Vorstand**

(1) Vorstand gemäß §26 Abs. 2 BGB sind:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Elternvertreter
- Schatzmeister
- Schriftführer

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu 11 Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt zu Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse werden in einem Protokoll wörtlich niedergeschrieben und bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beratungsleiter und der Protokollant unterzeichnen des Protokoll.

(4) Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Feststellung des Haushaltplanes
- die Feststellung des Jahresabschlusses
- die Beschlussfassung in sonstigen ihm durch Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
- der Abschluss und die Kündigung/Aufhebung von Arbeitsverträgen

## **§ 8: Finanzierung und Kassenführung**

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto. Verfügungsberechtigte des Kontos sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jede Kontobewegung muss von zwei Verfügungsberechtigten oder einem Verfügungsberechtigten und einem Vorstandsmitglied unterschriftlich belegt werden.

(2) Die Vereinigung finanziert ihre Tätigkeiten im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke für die Einrichtung, dem Vereinsleben mit den Eltern, Großeltern und Interessenten des Wohngebietes.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Buchführung des Vereins und die Kassengeschäfte sind für jedes Geschäftsjahr von 3 gewählten Revisoren, die keine andere Funktion im Verein begleiten, zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

## **§ 9: Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu Verwendung gemeinnütziger Zwecke an die Lebenshilfe e. V. Großenhain.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Elternvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

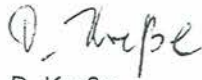
**§ 10: Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde in den Gründungsversammlungen vom 15.03.95 und vom 05.02.96 beschlossen.
- (2) Die Änderung der Satzung wurde am 20.11.2000 in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Änderung der Satzung wurde am 29.08.08 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Großenhain, den 29.08.2008



A. Eitzschig  
Vorsitzende



D. Kreße  
stellv. Vorsitzende